

Mindestanforderungen für Ausbildungsbetriebe

Goldschmied/in EFZ

1. Einleitung

Um ein erfolgreicher Lehrbetrieb zu werden, müssen Sie neben der Motivation auch genügend Zeit investieren können, um die Lernenden angemessen während der Ausbildung zu begleiten. Dazu gehört u.a. die halbjährliche Planung und Besprechung des Ausbildungsverlaufs mit den Lernenden anhand des Ausbildungsprogramms, des Portfolios und des Bildungsberichtes. Im Weiteren müssen Sie auch angemessen Zeit einplanen für die Einführung der geplanten Tätigkeiten, die Rückmeldung zu den Arbeitsergebnissen sowie die Unterstützung beim Führen des Portfolios (Auswahl, Rückmeldung, Kontrolle).

Daneben müssen Sie auch die nötigen personellen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllen. Dieses Merkblatt informiert Sie über diese Voraussetzungen sowie das Vorgehen Lehrbetrieb zu werden.

Für die Erteilung der Ausbildungsbewilligung sind in jedem Fall die kantonalen Instanzen (Amt für Berufsbildung, Lehraufsicht) zuständig. Die Organisation der Arbeitswelt (OdA) kann durch die kantonalen Instanzen zur Beurteilung beigezogen werden.

2. So gehen Sie vor, wenn Sie ein neuer Lehrbetrieb werden möchten

1. Beschaffen und sichten Sie die Informationen zur beruflichen Grundbildung im Berufsfeld Schmuck- und Objektgestaltung EFZ: www.oda-schmuckobjekte.ch
2. Prüfen Sie, ob alle Tätigkeiten gem. Ausbildungsprogramm Betrieb im eigenen Betrieb umgesetzt werden können. Falls Ihr Betrieb nicht alle Tätigkeiten abdecken kann, können Sie einen Lehrbetriebsverbund eingehen. Bei der Zusammenarbeit mit einem Partnerbetrieb nutzen Sie gemeinsame Ressourcen und optimieren den Ausbildungsaufwand für den einzelnen Betrieb (<https://www.berufsbildung.ch/dyn/3819.aspx>). Die OdA unterstützt Sie bei der Suche nach einem Partnerbetrieb gerne.
3. Prüfen Sie, ob Sie die betrieblichen und personellen Voraussetzungen (vgl. unten) erfüllen. Nehmen Sie bei Unsicherheiten bitte Rücksprache mit der OdA oder dem jeweiligen Berufsbildungsamt Ihres Kantons.
4. Reichen Sie bei der zuständigen kantonalen Stelle das Gesuch für eine Ausbildungsbewilligung ein und beantragen Sie die Durchführung der Betriebsexpertise:
<https://adresses.sdbb.ch/search.php?form=advanced&typ=9&go=1>
5. Die Durchführung der Betriebsexpertise erfolgt durch den Kanton, allenfalls unter Beizug der OdA.

Umsetzungsdokument Bildungsplan Berufsfeld «Schmuck- und Objektgestaltung» vom 9.7.2021

OdA des Berufsfelds Schmuck- und Objektgestaltung - www.oda-schmuckobjekte.ch
Ortra du champ professionnel création de bijoux et d'objets - www.ortra-bijouxobjets.ch
Oml del campo professionale creazione di gioielli e oggetti - www.oml-gioielliogetti.ch

3. Folgende personelle Voraussetzungen müssen Sie erfüllen

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Schmuck- und Objektgestaltung EFZ vom 9. Juli 2021 schreibt folgendes vor:

Artikel 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im entsprechenden Beruf des Berufsfelds «Schmuck- und Objektgestaltung» mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet oder in einem anderen Beruf desselben Berufsfelds mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Goldschmiedin oder Goldschmied EFZ in der entsprechenden Fachrichtung gemäss der Verordnung des SBFI vom 9. Juli 2021 über die berufliche Grundbildung Goldschmiedin/Goldschmied mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet oder in einer anderen Fachrichtung desselben Berufs mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich des jeweiligen Berufs des Berufsfelds «Schmuck- und Objektgestaltung» auf Stufe EFZ und mit mindestens vier Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens vier Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- e. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens vier Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Artikel 11 Höchstzahl der Lernenden

- 1 Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.
- 2 Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.
- 3 Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.
- 4 In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.
- 5 In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

Nebst den fachlichen Anforderungen an einen Berufsbildner ist gemäss BBV Art. 44 das Absolvieren eines Berufsbildnerkurses (40 Lektionen) obligatorisch.

Umsetzungsdokument Bildungsplan Berufsfeld «Schmuck- und Objektgestaltung» vom 9.7.2021

OdA des Berufsfelds Schmuck- und Objektgestaltung - www.oda-schmuckobjekte.ch
Ortra du champ professionnel création de bijoux et d'objets - www.ortra-bijouxobjets.ch
Oml del campo professionale creazione di gioielli e oggetti - www.oml-gioielliogetti.ch

4. Folgende betriebliche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen

Für die Beurteilung, ob ein Betrieb die für einen Ausbildungsbetrieb notwendigen, **typischen Arbeiten** anbieten kann sind folgende Dokumente massgeben:

- Ausbildungsprogramm Betrieb: Tätigkeiten für das 1., 2., 3. und 4. Lehrjahr (4 Tabellenblätter)
- Ausbildungsprogramm Betrieb: Anforderungen bezüglich Schmuckarten, Materialien, Verschlüsse, Verbindungen, Fassungen und Furnituren (Tabelleblatt Schmuckarten Materialien) gem. Ausbildungsprogramm Betrieb.

Im Weiteren sind auch die **Einhaltung der Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gem. Ausbildungsprogramm (Blatt SUVA-Checklisten)** zu überprüfen (z.B. persönliche Schutzausrüstung, Schutzeinrichtungen an Maschinen, Lagern und Entsorgung von Chemikalien).

Ergänzend dazu müssen die folgende weitere **betrieblichen Voraussetzungen** erfüllt sein:

Einrichtung, Maschinen, Werkzeuge und Materialien	Ja	Nein	Bemerkungen
Toilette, Garderobe			
Werkbank/ Arbeitstisch mit Leuchte, Arbeitsstuhl, Feilnagel und Brettfell/Schublade			
Micromotor / Hängebohrmotor			
Lötanlage mit Lötbandstück, Lötunterlagen			
Abbeizgerät			
Ultraschallbad			
Schraubstock			
Ziehheisen und Ziehzange / Ziehbank			
Blech- und Drahtwalze			
Amboss, unterschiedliche Hämmer			
Aushau-, Austief, Stauch- und Treibwerkzeuge inkl. Aushauer, Punzen, Stauchdornen, Kugel- und Rillenancken, Gesenke, Kittkugel			
Poliergerät mit Zubehör, Sandstrahlanlage, Oxidierungs- und Patinierungsmittel sowie Galvanikanlage, Rhodinette			
Verbrauchsmaterialien wie z.B. Sägeblätter, Fräser, Bohrer, Trennscheiben, Gummiräder, Feilen, Schmirgelpapier			
Brettwerkzeug wie z.B. Zangen, Feilen, Pinzetten, Lupe, Schieblehre			
Hardware mit CAD Programm wie z.B. Rhino*			
Giesszubehör für Kokillen-, Sand- oder Sepiaguss*			
Gewindeschneider			
Laserschweissgerät*			
Drehbank für Metall, inkl. Drehbankwerkzeugen*			

Umsetzungsdokument Bildungsplan Berufsfeld «Schmuck- und Objektgestaltung» vom 9.7.2021

Präzisionswaage (Karat und Gramm)			
Ringmass (Ringriegel, Ringspiel), Armbandmass			
Hilfsmittel für Feingehaltprüfung wie z.B. Prüfstern, Prüfstein, Prüfsäuren			
Feingehaltspunzen und Verantwortlichkeitsmarken			

*falls nicht vorhanden Möglichkeit prüfen im Lehrbetriebsverbund auszubilden

5. Persönliche Werkzeuge

Es wird empfohlen, dass die Lernenden gemeinsam mit dem Ausbildungsbetrieb vor Beginn der Ausbildung die persönlichen Werkzeuge gemäss Empfehlung (Merkblatt Werkzeuge) anschaffen. Diese werden auch in den überbetrieblichen Kursen benötigt. Die Regelung zu den Beschaffungskosten wird im Lehrvertrag unter Punkt 10 geregelt.